

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang VI. Band III.

N^{ro}. 36.

Montag, den 31. Juli 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofret Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Wallis.

(Vom 17. Juni 1854.)

Lit.

Die Regierung des h. Standes Wallis übersandte uns mit Zuschrift vom 22. Januar 1853 die neue Verfassung, welche vom konstituierenden Großen Rathe am 23. Dezember 1852 war genehmigt worden. Die Regierung berichtete dabei, daß diese Verfassung auch vom Volke mit 8233 gegen 832 Stimmen genehmigt und durch Dekret des Großen Rathes vom 19. Januar 1853 als in Kraft getreten erklärt worden sei. Es wurde damit

das Gesuch verbunden, dieselbe der Prüfung der eidgenössischen Räte zu unterstellen und die Ertheilung der eidgenössischen Garantie zu beantragen.

Bei Prüfung dieser Verfassung sahen wir uns veranlaßt, verschiedene Bemerkungen zu machen, welche wir sodann mit Schreiben vom 23. Februar 1853 der Regierung von Wallis mittheilten, und wenigstens in den wesentlicheren Punkten zur Berücksichtigung empfahlen.

Der Artikel 1 bezeichnet Wallis als einen souveränen Stand, ohne der Beschränkungen der Bundesverfassung mit ausdrücklichen Worten zu erwähnen. Dazu kommt, daß im Art. 29, Ziff. 10, mit Bezug auf Staatsverträge, die Verfügungen des Bundes vorbehalten sind, während letzteres bei manchen andern Artikeln, z. B. 7, 13, 33, Ziff. 4, wo ebenfalls Rechte des Bundes in Frage kommen, nicht der Fall ist. Wir glauben indessen mit Beruhigung über diese Punkte hinweg gehen zu können, weil der Kanton im Art. 1 als „incorporé à la Confédération Suisse“ bezeichnet und weil die Garantie der Verfassung verlangt wird, worin eine vollkommene Anerkennung der Bundesverfassung liegt. Nur positiv Widersprechendes kann gerügt oder verworfen werden, nicht aber allfällige Lücken, deren Ergänzung der Gesetzgebung anheimfällt, wie dieses beim Art. 7 stattfindet. Hier erwähnt die Verfassung nicht des freien Niederlassungsrechtes aller Schweizer, aber sie schließt dasselbe auch nicht aus; sie ist ausdrücklich nur für die Kantonsbürger gegeben, damit sie in dieser Form fortbestehen könne, auch wenn Veränderungen in der Bundesverfassung eintreten sollten; aber sie unterzieht sich stillschweigend den Beschränkungen, welche die letztere mit sich bringt.

Das meiste Bedenken erregt der Art. 49, indem darin das Stimmrecht in eidgenössischen und kantonalen Sachen

den seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnhaften Schweizern ertheilt wird, ohne nach Art. 42 der Bundesverfassung zu unterscheiden, daß den Schweizern das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten von Anfang an zustehe. Auch ist darin vom Vorbehalt eines Gegenrechts die Rede, der nicht anders Bedeutung haben oder statthaft sein kann, als wenn man ihn auf das Stimmrecht in Gemeindesachen bezieht.

Nach Art. 67 können Dienstboten nur dann am Wohnorte stimmen, wenn sie zu den öffentlichen Lasten beitragen. Daraus geht hervor, daß sie an ihrem Heimathsorte stimmen können, und daß es ihnen frei steht, sich in die Klasse der Niedergelassenen aufnehmen zu lassen, in welchem Falle sie auch am Wohnorte stimmen können. Unter diesen Umständen finden wir, daß dem Art. 42 der Bundesverfassung ein Genüge geleistet ist. Auch noch andere Kantone halten sich an den Buchstaben des Art. 42, während hinwieder andere bloßen Aufenthaltern das Stimmrecht gestatten. Die Hauptsache ist die, daß den Bürgern anderer Kantone die Rechte und Eigenschaften der Niedergelassenen nicht verweigert werden, wenn sie den Bedingungen des Art. 41 entsprechen können und wollen.

Im Art. 73 wird ein Konkordat vorbehalten, um die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu reguliren. Dagegen läßt sich zur Zeit nichts einwenden; allein es ist wol möglich, daß ein solches Konkordat die Grundsätze der Bundesverfassung berühren könnte, und daher scheint es uns passend, die Einsicht und Prüfung der Bundesbehörden vorzubehalten, um nicht durch stillschweigende Annahme des Art. 73 zum voraus jedes mögliche Konkordat zu genehmigen. Die Artikel 8, 9 u. 10 der Bundesverfassung können hierüber nicht hinreichend be-

ruhigen, indem man einwenden könnte, daß ein solches Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle nicht in dessen Eigenschaft als Oberhaupt des Kirchenstaates, sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche abgeschlossen werde. In Folge des erwähnten Art. 73 bildet aber ein solches Konkordat einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung von Wallis, der daher, als zur Zeit noch unbekannt, den Bundesbehörden mitzuthellen ist.

Nachdem wir, wie oben berührt wurde, diese Bemerkungen der Regierung von Wallis mitgetheilt hatten, legte sie dem Großen Rathe hierüber Bericht und Antrag vor, und dieser beschloß, laut beiliegendem Protokollauszug vom 26. November 1853, folgende Erklärung ins Protokoll niederzulegen und dem Bundesrathe zu übersmitteln:

„Le Grand Conseil du Valais n'a pas eu la pensée
 „de porter aucune atteinte ni de déroger d'une ma-
 „nière quelconque aux prescriptions de la Constitution
 „fédérale et au droit fédérale en général qui sont
 „réservés de plein droit.“

Wenn man nun in Betracht zieht, daß der Art. 49 der einzige ist, welcher nach unserer Ansicht beanstandet werden könnte, nicht als absoluter Widerspruch mit Art. 42 der Bundesverfassung, sondern vielmehr als eine lükenhafte und ungenaue Redaktion erscheint, bei der gleichwol der Gedanke zu Grunde liegen konnte, sie im Sinne des letztern Artikels auszulegen und anzuwenden, und wenn man ferner die bestimmte Erklärung des Großen Rathes in Erwägung zieht, so dürfte man sich wol auch über diesen Punkt beruhigt finden, zumal wenn man in den Motiven der Schlußnahme geeignete Rücksicht darauf nimmt.

Aus diesen Gründen beantragen wir daher, daß in der Anlage mitfolgende Dekret *), und benutzen zugleich diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 17. Juni 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident:
F. Freh-Herosee.
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

*) Es lautete auf Genehmigung der Verfassung des Kantons Wallis unter einem Vorbehalte in Betreff der Anwendung des mehrerwähnten Artikels 73. (Vergl. den Bundesbeschluß im IV. Bande der eidg. Gesetzesammlung, Seite 229.)

**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der schweiz.
Eidgenossenschaft, betreffend die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Wallis.
(Vom 17. Juni 1854.)**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1854 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 36 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 31.07.1854 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 29-33 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 001 459 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.